

Betriebsanleitung

Arbeitskorb Type:49

Länge A	Breite B	HöheC	Pers.+ Zuladung?
600	800	2000	1 +120 kg
600	900	2000	1 +120 kg
600	1000	2000	2 + 40 kg
600	1100	2000	2 + 40 kg
600	1200	2000	2 +40 kg
600	1300	2000	2 + 40 kg
600	1400	2000	2 + 40 kg

Länge A	Breite B	HöheC	Pers.+ Zuladung
700	800	2000	1 +120 kg
700	900	2000	1 +120 kg
700	1000	2000	2 + 40kg
700	1100	2000	2 + 40kg
700	1200	2000	2 + 40 kg
700	1300	2000	2 + 40 kg
700	1400	2000	2 +40 kg

Länge A	Breite B	HöheC	Pers.+ Zuladung
800	800	2000	1 +120kg
800	900	2000	1 +120kg
800	1000	2000	2 + 40kg
800	1100	2000	2 + 40kg
800	1200	2000	2 + 40kg
800	1300	2000	2 + 40kg
800	1400	2000	2 + 40kg

Verwendungszweck

Bei dem Arbeitskorb handelt es sich um ein Personenaufnahmemittel, von dem aus gearbeitet werden kann. Das Fördermittel darf maximal mit zwei Bedienungsperson eingesetzt werden. Der Betrieb hat entsprechend den *Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel/* in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen (unter BGR 159 bei den Berufsgenossenschaften zu beziehen).

Bestimmungsgemäße Verwendung

Die Sicherheit unserer Maschine kann nur dann garantiert werden, wenn sie im genau definierten Einsatzbereich mit den dort herrschenden Rahmenbedingungen betrieben wird. Den Anweisungen der Betriebsanleitung ist in jedem Fall folge zu leisten.

Inbetriebnahme

In Anlehnung an die *Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel* -BGR 159- weisen wir darauf hin, daß die erste Inbetriebnahme des hochziehbaren Personenaufnahmemittels mindestens 14 Tage vor dem Einsatz der zuständigen Berufsgenossenschaft schriftlich anzuzeigen ist. Auf Verlangen ist auch die Inbetriebnahme nach längeren Arbeitspausen oder nach Standortwechsel anzuzeigen. Für die einwandfreie Durchführung des Betriebes ist ein Aufsichtsführer zu bestimmen und auf Verlangen der Berufsgenossenschaft zu benennen. Er muß mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Sicherheitsregeln, allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und gegebenenfalls Betriebsanweisungen vertraut sein.

Es ist zu überprüfen, dass das hängende Personenaufnahmemittel mit dem Kran kompatibel ist.

Hebe-, Entleer- und Absetzvorgang

- Kette in Kranhaken einhängen
- Arbeitskorb besteigen (Bedienungspersonen müssen sich mit Sicherheitsgurt am Arbeitskorb anschlagen)
- **Achtung:** Der Korb muss durch den Kranhaken gesichert sein!
- Arbeitskorb anheben und zum Verwendungsort befördern
- Tätigkeiten ausführen
- Arbeitskorb zum Ausgangspunkt transportieren
- Bedienungspersonen aussteigen lassen

Handhabung

Der Arbeitskorb ist so konstruiert, daß bei bestimmungsgerechter Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann.

Folgende Hinweise sind aber unbedingt zu beachten:

- Hochziehbare Personenaufnahmemittel sind während der Benutzung täglich durch den Hebezugführer zu kontrollieren. Das hängende Personenaufnahmemittel, Haken, Sicherheitsklinke und feste Anschlagmittel zum Heben von Lasten müssen vor jedem Gebrauch inspiziert werden.
- Die auf dem Typenschild angegebenen Kenndaten über Eigengewicht, Nutzlast und erforderliche Mindesttragfähigkeit des Hebezeuges sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- Die Bedienungsperson und der Hebezugführer sind vor Beginn der Arbeiten vom Aufsichtführenden (namentlich benennen) zu unterweisen.
- Die Kombination aus Kran und hängendem Personenaufnahmemittel darf nur von Personen betrieben werden, die in der sicheren Benutzung der Kombination, einschließlich Vorgehensweisen für Ausstieg bei Ausfall der Energieversorgung oder der Steuerung, unterwiesen sind.
- Der Hebezugführer darf die Bedienungseinrichtung seines Hebezeuges nicht verlassen, solange das Personenaufnahmemittel besetzt ist. Wenn das hängende Personenaufnahmemittel besetzt ist, muss stets ein Kranführer am normalen Steuerstand des Kranes anwesend sein. Zwischen den Personen im Personenaufnahmemittel und dem Kranführer muss zu jeder Zeit während der Hubvorgänge eine visuelle und akustische Kommunikation bestehen.
- Das Heben und Tragen darf nur unter kontrollierten Bedingungen und unter der Leitung einer dafür benannten Person erfolgen.
- Hebezugführer und Einweiser dürfen während ihres Einsatzes nicht gleichzeitig mit anderen Arbeiten beauftragt werden. Während des Betriebes sind Kranführer und Fahrtzeichengeber nicht gleichzeitig mit anderen Arbeiten vom Arbeitgeber zu beauftragen. Beide dürfen nur einen Kran oder direkt ein hängendes Personenaufnahmemittel bedienen.
- Während der Hubvorgänge muss die für die Durchführung einer Rettung aus einer Notsituation erforderliche Ausrüstung verfügbar sein.
- Anschlagmittel für das Heben von Lasten für hängende Personenaufnahmemittel dürfen für keinen anderen Zweck verwendet werden.
- Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 7 m/s (25 km/h), Gewitter, Eis, Schnee, Nebel, Schneeregen oder anderen ungünstigen Wetterbedingungen, welche die Sicherheit von Personen gefährden könnten, darf das hängende Personenaufnahmemittel nicht verwendet werden.
- Maschinen, welche zur gleichen Zeit an derselben Stelle betrieben werden können und bei denen die Gefahr einer Kollision besteht, müssen angehalten werden.
- Die Bedienungspersonen müssen sich durch einen Sicherheitsgurt (Überprüfung in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens jährlich durch einen Sachkundigen) zusätzlich am dafür vorgesehenen Anschlagpunkt anschlagen. Der Sicherheitsgurt ist nach Beendigung der Arbeiten in trockenen Räumen frei hängend zu lagern. Die Sicherheitsgeschirre sind an den dafür vorgesehenen Befestigungspunkten zu befestigen.
- Verdrehte Ketten sind vor dem Anheben auszudrehen.
- Aufhängerlinge und andere Aufhängeglieder müssen frei beweglich sein.
- Im Personenaufnahmemittel mitgeführtes Werkzeug und Material ist gegen Verrutschen, Umkippen, Herabfallen usw. zu sichern.
- Während des Hebens, Senkens und Positionierens haben alle Insassen zur Vermeidung von Quetschstellen sämtliche Körperteile innerhalb des hängenden Arbeitskorbes zu halten.
- Insassen dürfen nicht auf dem Handlauf oder der seitlichen Absicherung des hängenden Arbeitskorbes oder im Inneren des Personenaufnahmemittels stehen oder von dort aus Arbeiten ausführen.
- Der Arbeitskorb muß so abgestellt oder abgelegt werden, daß er nicht umkippen, herabfallen oder abgleiten kann. Während des Ein- und Aussteigens muss der Arbeitskorb auf einer festen Fläche positioniert sein.
- Der Arbeitskorb ist rechtzeitig nach den Arbeiten zu reinigen und gegen Rost zu schlitzen.
- Der Arbeitskorb muß vor Witterungseinflüssen und aggressiven Stoffen geschützt gelagert werden, sofern dadurch die Sicherheit beeinträchtigt werden kann.

Mit dem selbständigen Anwenden des Arbeitskorbes dürfen nur Personen beauftragt werden, die mit dieser Aufgabe vertraut sind. Sie haben insbesondere auf folgendes zu achten:

- Hebezeuge müssen so bemessen sein, daß mindestens das 1,5-fache des zulässigen Gesamtgewichtes des Personenaufnahmemittels (einschließlich Nutzlast) als Belastung aufgebracht werden kann.
- Tragfähigkeit (Nutzlast) des Arbeitskorbes beachten.
- Die Nenntagfähigkeit des Arbeitskorbes darf nicht überschritten werden.
- Die Last ist weitestgehend symmetrisch zu verteilen.
- Aufenthalt im Gefahrenbereich der Last vermeiden.
- Beim Absetzen des Arbeitskorbes auf die Tragfähigkeit des Untergrundes achten.
- Unzulässigen Schrägzug unterlassen (den Arbeitskorb nicht mit dem Hebezeug am Boden ziehen oder schleifen).
- Wird der Arbeitskorb durch Öffnungen gefahren, sind besondere Maßnahmen gegen Gefährdung des Verfangens, Verhakens und des Quetschens zu treffen.
- Alle Bewegungen sind behutsam und langsam auszuführen.
- Der Arbeitskorb muß gegen starkes Pendeln gesichert werden.
- Unbeabsichtigte Bewegungen des hängenden Arbeitskorbs müssen, sofern möglich verhindert werden z.B. durch Führungsseile oder Befestigungen.

Besondere Anforderung in Bezug auf die Arbeit mit einem hängenden Personenaufnahmemittel aus, sind zu beachten:

- Sämtliche Stromleitungen oder Schläuche am Personenaufnahmemittel müssen so angeschlossen sein, dass sie die sichere Verwendung des Personenaufnahmemittels nicht beeinträchtigen.
- Sämtliche am Personenaufnahmemittel vorgesehenen Führungsseile sollen so angebracht sein, dass sie die sichere Verwendung des Personenaufnahmemittels nicht beeinträchtigen.
- Stromleitungen oder Schläuche dürfen nicht als Führungsseile verwendet werden.
- Bei Elektroschweißarbeiten vom Personenaufnahmemittel aus muss besondere Sorgfalt auf die Erdung des Personenaufnahmemittels verwendet werden, um zu vermeiden, dass der Kran und/oder seine Seile zu elektrischen Leitern werden.

Wartung und Instandhaltung

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, daß Instandsetzungsarbeiten an dem Arbeitskorb nur von Personen durchgeführt werden, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Verformte Teile dürfen nur nach Rücksprache mit dem Hersteller instandgesetzt werden. Ketten dürfen nicht wärmebehandelt oder geschweißt werden.

Personenaufnahmeeinrichtungen sind in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen zu prüfen. Zu prüfen ist der Zustand der Bauteile und Einrichtungen sowie der bestimmungsgemäße Zusammenbau und die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen. Desweiteren sind Rundstahlketten, die als Anschlagmittel verwendet werden, in Abständen von längstens drei Jahren einer besonderen Prüfung auf Rißfreiheit zu unterziehen (siehe DIN EN 13155). Über die Prüfungen müssen Nachweise geführt werden. Die Anschlagmittel müssen nach DIN 2685 geprüft und gekennzeichnet sein.